

## **Richtlinie zur Vergabe von Hilfskraftmitteln zur Entlastung von Professorinnen der Universität Leipzig im Rahmen des Professorinnen-Programms**

Fassung: 9. Dezember 2016

### **§ 1 Geltungsbereich und Förderziele**

- (1) Diese Richtlinie setzt den Rahmen zur Entlastung von Professorinnen an der Universität Leipzig aus Mitteln des Professorinnen-Programms des Bundes und der Länder. Die Mittel werden halbjährlich, in angemessener Höhe durch die Projektleitung des Professorinnen-Programmes auf Grundlage der Mittelzuweisung und des Gleichstellungskonzeptes zugewiesen. Ein Anspruch auf Bereitstellung besteht nicht.
- (2) Durch die Bereitstellung von Hilfskraftmitteln (SHK, WHK) soll die Tätigkeit der Professorinnen personell unterstützt werden.
- (3) In besonderem Maße sollen hierbei aktuelle spezielle Belastungen (z. Bsp. Berufungsverfahren, Kommissions- und Gremienarbeit) Berücksichtigung bei der Zuwendung finden. Diese müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Tätigkeit als Professorin an der Universität Leipzig stehen.
- (4) Familienarbeit (Kinder, Pflege von Angehörigen) soll in besonderem Maße berücksichtigt werden.
- (5) Der Gleichstellungsausschuss kann für die jeweiligen Ausschreibungen spezielle Schwerpunkte festlegen, die bei der Bewertung der Anträge zu berücksichtigen sind.

### **§ 2 Antragsberechtigte**

- (1) Berufene Professorinnen der Universität Leipzig können jeweils einen Antrag stellen.
- (2) Eine Mehrfachförderung ist möglich, bei der Verteilung soll jedoch auf Ausgewogenheit unter den Antragsberechtigten geachtet werden.
- (3) Ein allgemeiner Anspruch auf Förderung besteht nicht.

### **§ 3 Ausschreibung und Bewerbungsunterlagen**

- (1) Die Fristen für die Bewerbung um Hilfskraftmittel gemäß dieser Richtlinie werden auf der Internetseite des Gleichstellungsbüros bekannt gegeben.

- (2) Ein vollständiger Antrag auf Hilfskraftmittel beinhaltet das Antragsformular sowie eine einseitige Skizze mit Angaben zu § 1 und der Ausschreibung und ist unter Beachtung der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) beim zentralen Gleichstellungsbeauftragten in elektronischer oder schriftlicher Form einzureichen.

#### **§ 4 Vergabeverfahren**

- (1) Vollständige Anträge, die form- und fristgerecht eingegangen sind, werden zur Vergabeentscheidung zugelassen, wenn zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen nach § 2 erfüllt sind.
- (2) Die Antragstellung erfolgt an den Gleichstellungsbeauftragten der Universität. Alle Anträge werden im Gleichstellungsbüro der Universität Leipzig geprüft (Vorprüfung).
- (3) Der Gleichstellungsausschuss der Universität Leipzig berät anschließend auf Grundlage der Empfehlung des Gleichstellungsbüros über die vorliegenden Anträge und erstellt anschließend einen Entscheidungsvorschlag. Dieser beinhaltet eine Rangliste und eine Empfehlung über Höhe und Art der Bewilligung. Eine von den vorliegenden Anträgen abweichende Höhe und Art der Förderung ist zu begründen und zu Protokoll zu geben.
- (4) Der Entscheidungsvorschlag bedarf der Zustimmung der Projektleitung und wird anschließend der Rektorin zur Kenntnis gebracht.

#### **§ 5 Dauer und Höhe der Förderung**

- (1) Der Bewilligungszeitraum beträgt mindestens einen Monat, in der Regel maximal sechs Monate für bis zu 19 Stunden/Woche, wobei die Vergabe nicht an die Semesterzeiträume gebunden ist.
- (2) Anträge auf Hilfskraftmittel müssen begründet werden und sind für unterstützende Arbeiten einzusetzen.
- (3) Die Einstellung der Hilfskräfte erfolgt aus Gründen der Nachweisführung gegenüber dem Projektträger über das Gleichstellungsbüro. Eine Umbuchung von Mitteln auf eine andere Kostenstelle ist nicht möglich.

#### **§ 6 Bewilligungsbescheid**

- (1) Die Antragsbewilligung erfolgt durch Bescheid des Gleichstellungsbeauftragten. Die Mittelbewilligung umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum sowie die Höhe der Wochenstunden.
- (2) Rechtsmittel gegen den Bescheid sind ausgeschlossen.

## **§ 7 Berichtspflicht**

Jede Antragstellerin verpflichtet sich nach der Inanspruchnahme der Hilfskraftmittel binnen einer Frist von acht Wochen einen Bericht zum Projektverlauf beim Gleichstellungsbüro abzugeben.

## **§ 8 Widerruf**

Die Bewilligung des Antrags soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn die Zuwendungsempfängerin die Entlastung nicht mehr benötigt oder eine weitere Förderung erhält.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Richtlinie wurde nach Anhörung der Projektleitung vom Gleichstellungsausschuss in seiner Sitzung am 09.12.2016 beschlossen. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die Richtlinie wird auf der Internetseite des Gleichstellungsbüros der Universität Leipzig unter [www.gleichstellung.uni-leipzig.de](http://www.gleichstellung.uni-leipzig.de) veröffentlicht.

Leipzig, den 09.12.2016

Leipzig, den 09.12.2016

Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Charlotte Schubert

Georg Teichert

Vorsitzende des Gleichstellungsausschusses

zentraler Gleichstellungsbeauftragter/  
Projektleiter Professorinnen-Programm